

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00284 vom 24. August 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00284](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00284)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00284 du 24 août 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00284 del 24 agosto 2016

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung Es liegt kein wichtiger Grund für eine Aufenthaltsverlängerung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 AuG vor. Die Beschwerdeführerin ist nicht Opfer ehelicher bzw. häuslicher Gewalt im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geworden. Einerseits sind die erstmals im Rekursverfahren behaupteten Tötlichkeiten nicht erstellt, andererseits fallen weder der vom Ehemann vorgenommene Türschlosswechsel bzw. das Aussperren der Beschwerdeführerin aus der ehelichen Wohnung noch das Anschwärzen bei der Behörde bereits unter den Gewaltbegriff von Art. 50 Abs. 2 AuG (E. 4.2). Die früheren Aussagen bzw. Ausführungen der Beschwerdeführerin sowie ihr Aufenthalt im Libanon deuten nicht auf eine neue von den Familien oder des Ehemannes ausgehende Bedrohungssituation hin. Die diagnostizierte Angst und Depression kann auch im Libanon behandelt werden (E. 4.3). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Diese Schlussfolgerung gilt aufgrund des Gesagten auch hinsichtlich des allgemeinen ausländerrechtlichen Härtefalls nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG; der vorinstanzliche Entscheid liegt im pflichtgemässen Ermessen (Tamara Nüssle in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 33 AuG N. 33). Entsprechend ist das gestützt auf Art. 3 in Verbindung mit Art. 96 AuG gestellte Eventualbegehren auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ebenfalls abzuweisen. Es kann auf die zutreffenden, ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Beschwerdeführerin ist erst im Mai 2014 in die Schweiz eingereist und schon deswegen hier nicht tiefgreifend verwurzelt. Daran ändert auch ihre Tätigkeit in einem Restaurant nichts. Vor ihrer Einreise in die Schweiz hat sie im Libanon gelebt, war dort berufstätig und hat schon bald nach ihrer Einreise in die Schweiz ihren Vater im Libanon besucht. Somit kann ihr die Rückkehr in die Heimat zugemutet werden kann. Hinsichtlich der auch in diesem Zusammenhang geltend gemachten Bedrohungssituation ist auf die bereits gemachten Ausführungen zu verweisen (E. 4.3.2–4.3.6).

### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung ist trotz hinreichend nachgewiesener Mittellosigkeit wegen

offensichtlicher Aussichtslosigkeit abzuweisen (§ 16 VRG; vgl. auch Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 42 ff.).

#### **E. 7**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.